



REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
AESCHI-KRATTIGEN

Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben

Grundsatz

Art. 1 ¹Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören haben.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist. Die Gebühren für die Kirchenbenützung sind im Benützerreglement der Kirchgemeinde vom 2002 geregelt*.

³ Für Mitglieder einer anderen Landeskirche gilt das Benützerreglement der Kirchgemeinde vom 2002.

Höhe der Gebühren

Art. 3 ¹ Die Gebühr wird in der Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'810.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Pfarramtskosten: Fr. 1'100.--;
- b) Organistenbesoldung: Fr. 180.--;
- c) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;
- d) Benützung des Kirchengebäudes: Fr. 250.--;
- e) Sekretariatskosten: Fr. 100.--.

³ Die Gebühr gemäss Abs. 2 gilt auch:

- a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;
- b) falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende Musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Ausnahmen

Art. 4 ¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Ausnahme kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören

Rechnungsstellung

Art. 5 ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften der kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes

³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen

Inkrafttreten und Anpassung

Art. 6 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren an die Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 4.Dezember 2005 hat dieses Reglement angenommen

.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom.24.12.2005. bis 14.01.2006 (während zehn Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen in Aeschi und Krattigen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 24.11.2005 und 1.12.2005 bekannt gegeben.

Die Sekretärin:

Auflage in Krattigen bestätigt:

Krattigen, den

Auflage in Aeschi bestätigt:

Aeschi, den